

ST 2309
NEUBAU DER ANSCHLUSSSTELLE MILTENBERG-NORD /
GROSSHEUBACH GEWERBEGEBIET AUWEG

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE
BEGLEITPLANUNG

BEARBEITET:

INGENIEURBÜRO
BERND EILBACHER
BISCHOFFSTRASSE 62
63897 MILTENBERG

Die mit T1 gekennzeichneten Blätter ersetzen die alte Fassung aufgrund
der Tektur vom 09.04.2013

Die mit T2 gekennzeichneten Blätter ersetzen die alte Fassung aufgrund
der Tektur vom 12.11.2014

ST 2309

NEUBAU DER ANSCHLUSSSTELLE MILTENBERG-NORD / GROSSHEUBACH GEWERBEGEBIET AUWEG

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BEGLEITPLANUNG

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Vorbemerkungen	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Anlass der Planung	1
2.	Festlegung des Untersuchungsrahmens	2 T2
2.1	Allgemeines	2 T2
2.2	Hinweis auf weitere Unterlagen	3 T2
3.	Bestandserfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild	3 T2
3.1	Beschreibung des Untersuchungsraums	3 T2
3.1.1	Geografische Lage	3 T2
3.1.2	Naturräumliche Gliederung, Geologie, Klima, Wasser	3 T2
3.1.3	Landschaft, Landschaftsbild	4
3.1.4	Nutzungen	4
3.1.5	Reale Vegetation	5 T1
3.1.6	Vorbelastung	5 T1
3.1.7 T1	Ziele der Regionalplanung	5 T1
3.2	Geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur, Biotope	6 T1
3.3	Planungsgrundlagen	6 T1
3.4	Angaben über ausgewertete vorhandene und selbst durchgeführte vertiefte Untersuchungen	6 T1
3.5	Ergebnisse der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie der Bewertung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit	7
3.5.1	Pflanzen und Tiere	7
3.5.2	Wechselwirkungen	9
4.	Konfliktanalyse und Vermeidung / Verminderung	10
4.1	Beschreibung des Eingriffs	10
4.2	Konfliktminimierung	11
4.3	Beeinträchtigung streng geschützter Arten	12 T1
4.4	Unvermeidbare Beeinträchtigungen	12 T1
4.4.1	Pflanzen/Tiere	13
4.4.2	Boden	13
4.4.3	Wasser	13
4.4.4	Klima/Luft	13
4.4.5	Landschaft/Landschaftsbild	14 T1
4.4.6 T1	Regionaler Grünzug und Trenngrün	14 T1

5.	Landschaftspflegerische Maßnahmen	14 T1
5.1	Ausgleichskonzept im Sinne der Eingriffsregelung	14 T1
5.1.1	Ausgleichspflichtige Eingriffe	14 T1
5.1.2	Ausgleichskonzept	14.1 T1
5.2	Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen	15 T2
5.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15.1 T2
5.4	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen	16 T2
5.4.1	Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt (A-Ausgleich)	16 T2
5.4.2	Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt (E-Ausgleich)	18.1 T2
5.5	Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild (G-Gestaltung)	19T2
5.6	Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsmaßnahmen	19T2
5.7 T1	Abnahme und Meldung der Ausgleichsflächen	19 T2
6.	Zusammenfassung	19T2
7.	Quellenverzeichnis	20
8.	Weitere Unterlagen	21 T2

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Die landschaftspflegerische Begleitplanung betrifft den Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord/ Großheubach Gewerbegebiet Auweg an der Staatsstraße 2309.

In den folgenden Ausführungen wird hierfür der Arbeitstitel "Knoten 3" verwendet.

1.2 Anlass der Planung

Um die Gewerbegebiete des Marktes Großheubach sowie den Stadtteil Miltenberg - Nord direkt an die Staatsstraße 2309 anzuschließen, soll der in der bereits durchgeführten Maßnahme "Verlegung der St 509, St 2309 und St 2310" geprüfte aber zurückgestellte "Knoten 3" im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zur Genehmigungsreife gebracht und die Bauarbeiten zeitnah durchgeführt werden. (Siehe hierzu Erläuterungsbericht zur Planfeststellung)

Die vorliegenden Antragsunterlagen beinhalten die Planung eines höhenfreien Anschlusses an die St 2309, der den Stadtteil Miltenberg - Nord sowie die Gewerbegebiete Großheubach Auweg I und II (geplant) direkt mit der Staatsstraße verbindet.

Zur Regelung der Verkehrsführung werden im Anschluss an die Verzögerungsspuren zwei Kreisverkehrsplätze vorgesehen.

Weiterhin werden Wirtschaftswege verlegt sowie ein Lärmschutzwall errichtet.

Diese Planung ergibt Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die im Rahmen einer landschaftspflegerischen Begleitplanung ermittelt, bewertet und ausgeglichen bzw. ersetzt werden müssen.

Weiterhin wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in die vorliegende landschaftspflegerische Begleitplanung einfließen. Diese "saP" wird als Unterlage 12.9 Bestandteil der landschaftspflegerischen Begleitplanung.

Als weitere Grundlage dient ebenfalls die bereits vorliegende Planung aus dem Jahr 1994 / 1998.

2. Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1 Allgemeines

Die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), dessen Neuregelung am 01.03.2010 in Kraft getreten ist sowie des ebenfalls überarbeiteten Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden in § 14, Abs. 1, BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen beschrieben, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

In § 15 BNatSchG wird in Abs. 2 der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord/Großheubach Gewerbegebiet Auweg an die St 2309 stellt einen solchen unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Prüfung von alternativen Planungen wird im Erläuterungsbericht zur Planfeststellung ausführlich beschrieben.

Aufgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist es, den Bestand im Eingriffsbereich festzustellen, die Eingriffsschwere festzulegen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sowie zum Ersatz und Ausgleich der betroffenen Flächen festzulegen.

Hierzu wird in einem ersten Schritt eine Bestandserfassung durchgeführt, die die Beschreibung des Untersuchungsraumes, der vorgefundenen Vegetation sowie der einzelnen Lebensräume beinhaltet.

Danach wird eine Konflikthanalyse durchgeführt, bei der am Ende der Bedarf an Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wird.

Hierzu werden folgende Unterlagen vorgelegt:

- 12.2 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
- 12.3 Landschaftspflegerischer Eingriffsplan
- 12.4 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan
- 12.5 Berechnung Ausgleichsflächen

2. Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1 Allgemeines

Die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), dessen Neuregelung am 01.03.2010 in Kraft getreten ist sowie des ebenfalls überarbeiteten Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden in § 14, Abs. 1, BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen beschrieben, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

In § 15 BNatSchG wird in Abs. 2 der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord/Großheubach Gewerbegebiet Auweg an die St 2309 stellt einen solchen unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Prüfung von alternativen Planungen wird im Erläuterungsbericht zur Planfeststellung ausführlich beschrieben.

Aufgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist es, den Bestand im Eingriffsbereich festzustellen, die Eingriffsschwere festzulegen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sowie zum Ersatz und Ausgleich der betroffenen Flächen festzulegen.

Hierzu wird in einem ersten Schritt eine Bestandserfassung durchgeführt, die die Beschreibung des Untersuchungsraumes, der vorgefundenen Vegetation sowie der einzelnen Lebensräume beinhaltet.

Danach wird eine Konfliktanalyse durchgeführt, bei der am Ende der Bedarf an Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wird.

Hierzu werden folgende Unterlagen vorgelegt:

12.2 T1 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan

12.3 T1 Landschaftspflegerischer Eingriffsplan

12.4 T1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan

12.5 T1 Berechnung Ausgleichsflächen

2 T2

2. Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1 Allgemeines

Die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), dessen Neuregelung am 01.03.2010 in Kraft getreten ist sowie des ebenfalls überarbeiteten Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden in § 14, Abs. 1, BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen beschrieben, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

In § 15 BNatSchG wird in Abs. 2 der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord/Großheubach Gewerbegebiet Auweg an die St 2309 stellt einen solchen unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Prüfung von alternativen Planungen wird im Erläuterungsbericht zur Planfeststellung ausführlich beschrieben.

Aufgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist es, den Bestand im Eingriffsbereich festzustellen, die Eingriffsschwere festzulegen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sowie zum Ersatz und Ausgleich der betroffenen Flächen festzulegen.

Hierzu wird in einem ersten Schritt eine Bestandserfassung durchgeführt, die die Beschreibung des Untersuchungsraumes, der vorgefundenen Vegetation sowie der einzelnen Lebensräume beinhaltet.

Danach wird eine Konfliktanalyse durchgeführt, bei der am Ende der Bedarf an Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wird.

Hierzu werden folgende Unterlagen vorgelegt:

12.2 T1 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan

12.3 T1 Landschaftspflegerischer Eingriffsplan

12.4 T2 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan

12.5 T2 Berechnung Ausgleichsflächen

- 12.6 Maßnahmenblätter
- 12.7 Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich
- 12.8 Übersichtslageplan
- 12.9 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Wahl des Maßstabes 1 : 2.000 für den Bestands- und Konfliktplan ergibt sich aus der übersichtlichen Eingriffsfläche und soll eine detaillierte Darstellung ermöglichen.

Entsprechend der "Musterkarten für eine einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau" - Ausgabe 1998 - werden die Konflikte mit den entsprechenden Maßnahmen in einem Maßnahmenblatt detailliert aufgezeigt (Unterlage 12.6) und weiterhin in der vergleichenden Gegenüberstellung (Unterlage 12.5) rechnerisch bilanziert.

2.2 Hinweis auf weitere Unterlagen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die Maßnahme u.a. im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) detailliert beschrieben.

3. Bestandserfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

3.1 Beschreibung des Untersuchungsraums

3.1.1 Geografische Lage

Das Untersuchungsgebiet liegt im Maintal zwischen den Orten Markt Großheubach und Stadt Miltenberg, ca. 44 km südlich von Aschaffenburg.

3.1.2 Naturräumliche Gliederung, Geologie, Klima, Wasser

Das Planungsgebiet gehört der naturräumlichen Haupteinheit Sandsteinspessart an, Unterseinheit Wertheim - Miltenberger Maintal. Die angrenzenden linksmainischen Höhen liegen in der Haupteinheit Sandsteinodenwald.

Im dem beckenartig aufgeweiteten Talraum des Miltenberger Mainbogens ändert sich die Talrichtung von Südwest nach Nordwest. Von Osten und Süden münden die sich in ihren unteren Abschnitten verbreiternden Seitentäler der Erf und Mud ein.

3 T1

12.6 T1 Maßnahmenblätter

12.7 T1 Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich

12.8 T1 Übersichtslageplan

12.9 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Wahl des Maßstabes 1 : 2.000 für den Bestands- und Konfliktplan ergibt sich aus der übersichtlichen Eingriffsfläche und soll eine detaillierte Darstellung ermöglichen.

Entsprechend der "Musterkarten für eine einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau" - Ausgabe 1998 - werden die Konflikte mit den entsprechenden Maßnahmen in einem Maßnahmenblatt detailliert aufgezeigt (Unterlage 12.6 T1) und weiterhin in der vergleichenden Gegenüberstellung (Unterlage 12.5 T1) rechnerisch bilanziert.

2.2 Hinweis auf weitere Unterlagen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die Maßnahme u.a. im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T1) detailliert beschrieben.

3. Bestandserfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

3.1 Beschreibung des Untersuchungsraums

3.1.1 Geografische Lage

Das Untersuchungsgebiet liegt im Maintal zwischen den Orten Markt Großheubach und Stadt Miltenberg, ca. 44 km südlich von Aschaffenburg.

3.1.2 Naturräumliche Gliederung, Geologie, Klima, Wasser

Das Planungsgebiet gehört der naturräumlichen Haupteinheit Sandsteinspessart an, Unterseinheit Wertheim - Miltenberger Maintal. Die angrenzenden linksmainischen Höhen liegen in der Haupteinheit Sandsteinodenwald.

In dem beckenartig aufgeweiteten Talraum des Miltenberger Mainbogens ändert sich die Talrichtung von Südwest nach Nordwest. Von Osten und Süden münden die sich in ihren unteren Abschnitten verbreiternden Seitentäler der Erf und Mud ein.

3 T2

- 12.6 T2 Maßnahmenblätter
- 12.7 T2 Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich
- 12.8 T2 Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen
- 12.9 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Wahl des Maßstabes 1 : 2.000 für den Bestands- und Konfliktplan ergibt sich aus der übersichtlichen Eingriffsfläche und soll eine detaillierte Darstellung ermöglichen.

Entsprechend der "Musterkarten für eine einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau" - Ausgabe 1998 - werden die Konflikte mit den entsprechenden Maßnahmen in einem Maßnahmenblatt detailliert aufgezeigt (Unterlage 12.6 T2) und weiterhin in der vergleichenden Gegenüberstellung (Unterlage 12.5 T2) rechnerisch bilanziert.

2.2 Hinweis auf weitere Unterlagen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die Maßnahme u.a. im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T1) detailliert beschrieben.

3. Bestandserfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

3.1 Beschreibung des Untersuchungsraums

3.1.1 Geografische Lage

Das Untersuchungsgebiet liegt im Maintal zwischen den Orten Markt Großheubach und Stadt Miltenberg, ca. 44 km südlich von Aschaffenburg.

3.1.2 Naturräumliche Gliederung, Geologie, Klima, Wasser

Das Planungsgebiet gehört der naturräumlichen Haupteinheit Sandsteinspessart an, Untereinheit Wertheim - Miltenberger Maintal. Die angrenzenden linksmainischen Höhen liegen in der Haupteinheit Sandsteinodenwald.

In dem beckenartig aufgeweiteten Talraum des Miltenberger Mainbogens ändert sich die Talrichtung von Südwest nach Nordwest. Von Osten und Süden münden die sich in ihren unteren Abschnitten verbreiternden Seitentäler der Erf und Mud ein.

In den tiefen Tallagen sind die ehemaligen Auwaldstandorte heute durch Grünland ersetzt. Auf den leicht geneigten Hangflächen wird Acker- und Obstbau betrieben, in begünstigten Lagen auch Weinbau. Brachgefallene Flächen verbuschen allmählich oder sind bereits mit Sekundärwald bedeckt. Die steilen Hanglagen der Talseiten sind bewaldet.

Der Talboden ist mit Kiesen und Sanden bedeckt. Die im Norden angrenzenden Hänge werden aus Oberem und Unterem Miltenberger Sandstein gebildet.

Die Breite des Mains liegt zwischen 90 m und 120 m, die Höhe des Wasserspiegels beträgt etwa 125 m ü. NN.

Durch die umgebenden Höhenrücken von Odenwald und Spessart ist der Miltenberger Raum gut geschützt, es herrscht ein relativ mildes Talklima. Die südexponierten Flächen zwischen Großheubach und Miltenberg bilden ausgesprochene Wärmeinseln (Weinbergsklima).

Durch den vorherrschenden Buntsandstein haben sich Braunerden gebildet, es werden lehmiger Sand bis sandiger Lehm aber auch kiesige Bereiche vorgefunden.

Durch den Schutz der umgebenden Höhenrücken von Odenwald und Spessart herrscht ein relativ mildes Talklima vor mit einer Temperatur im Jahresmittel von 8,5°. Der mittlere Niederschlag von 700 mm kennzeichnet ein trockenes bis mäßig feuchtes Klima. Es bilden sich Wärmeinseln, die den Weinbau ermöglichen.

Außer künstlich angelegter Entwässerungseinrichtungen für Verkehrsflächen sind keine Oberflächengewässer im Umfeld der Baumaßnahme vorhanden.

3.1.3 Landschaft, Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Bereich Großheubach ist geprägt durch Weinbauflächen an den leicht geneigten Hangflächen mit den angrenzenden Waldflächen des Spessart. Die offene Feldflur wird hier durch Feldgehölze gegliedert.

Begrenzt werden diese Flächen durch die Umgehungsstraße Miltenberg - Bürgstadt, St 2309.

An diese Staatstraße grenzen die Gewerbegebietsflächen des Marktes Großheubach (Auweg) sowie die Wohn- und Gewerbeflächen des Stadtteils Miltenberg - Nord.

3.1.4 Nutzungen

Das Planungsgebiet liegt zwischen den Orten Markt Großheubach (südöstliche Gemarkungsgrenze) und Stadt Miltenberg (nordöstliche Gemarkungsgrenze).

Im nördlichen Teilbereich, Kreisverkehrsplatz 2, grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an Flächen für Sonderkulturen. Diese werden teilweise als Kürbisfelder und zum Anbau von Wein genutzt, einzelne Bereiche dienen als Lagerflächen für landwirtschaftliche Gerätschaften. Eine Betriebsgärtnerei grenzt direkt an diese Flächen an, jedoch wird hier kein Eingriff erfolgen.

Der südliche Teilbereich, Kreisverkehrsplatz 1, ist geprägt durch Flächen die landwirtschaftlich intensiv genutzt werden (z.B. Maisanbau).

3.1.5 Reale Vegetation

Im südlichen Teilbereich, Anschluss Siemensstraße, werden zwei Gehölzstreifen aus verschiedenen Laub- und Nadelbäumen vorgefunden. Sie entstammen augenscheinlich einer früheren Nutzung des gesamten Grundstücks als Baumschule. Teilbereiche werden gärtnerisch genutzt. Lt. Unterer Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miltenberg muss der Streifen als Biotop gewertet werden.

Im nördlichen Teilbereich, Kreisverkehrsplatz 2, befindet sich eine Holzlagerfläche mit Feldhecken im Bereich des bestehenden Weges, gegenüberliegend eine Gehölzgruppe aus Laubbäumen. Auch hier ist ein Teilbereich als Biotop zu werten.

Alle weiteren Flächen werden landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet und dienen z. Zt. dem Anbau von Mais bzw. Kürbissen.

Ebenfalls sind Brachen sowie Grünland im Bereich der Böschungen und Dämme bzw. südöstlich der Umgehungsstraße vorhanden.

3.1.6 Vorbelastung

Der gesamte Eingriffsbereich ist geprägt durch den Neubau der Umgehungsstraße St 2309 mit den angrenzenden Zu- und Abfahrten und dem Tunnel.

Durch die Lärm- und Staubemissionen der Staatsstraße 2309, deren Verkehrsaufkommen mehr als 10.000 Fahrzeuge pro Tag beträgt, ist der gesamte Eingriffsbereich stark vorbelastet.

Als eine Vorbelastung des Landschaftsbildes wird die räumlichen Nähe der Gewerbegebiete Großheubach Auweg und Miltenberg - Nord gewertet, die ebenfalls Lärmemissionen verursachen.

5 T1

Im nördlichen Teilbereich, Kreisverkehrsplatz 2, grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an Flächen für Sonderkulturen. Diese werden teilweise als Kürbisfelder und zum Anbau von Wein genutzt, einzelne Bereiche dienen als Lagerflächen für landwirtschaftliche Gerätschaften. Eine Betriebsgärtnerei grenzt direkt an diese Flächen an, jedoch wird hier kein Eingriff erfolgen.

Der südliche Teilbereich, Kreisverkehrsplatz 1, ist geprägt durch Flächen die landwirtschaftlich intensiv genutzt werden (z.B. Maisanbau).

3.1.5 Reale Vegetation

Im südlichen Teilbereich, Anschluss Siemensstraße, werden zwei Gehölzstreifen aus verschiedenen Laub- und Nadelbäumen vorgefunden. Sie entstammen augenscheinlich einer früheren Nutzung des gesamten Grundstücks als Baumschule. Teilbereiche werden gärtnerisch genutzt. Lt. Unterer Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miltenberg muss der Streifen als Biotop gewertet werden.

Im nördlichen Teilbereich, Kreisverkehrsplatz 2, befindet sich eine Holzlagerfläche mit Feldhecken im Bereich des bestehenden Weges, gegenüberliegend eine Gehölzgruppe aus Laubbäumen. Auch hier ist ein Teilbereich als Biotop zu werten.

Alle weiteren Flächen werden landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet und dienen z. Zt. dem Anbau von Mais bzw. Kürbissen.

Ebenfalls sind Brachen sowie Grünland im Bereich der Böschungen und Dämme bzw. südöstlich der Umgehungsstraße vorhanden.

3.1.6 Vorbelastung

Der gesamte Eingriffsbereich ist geprägt durch den Neubau der Umgehungsstraße St 2309 mit den angrenzenden Zu- und Abfahrten und dem Tunnel.

Durch die Lärm- und Staubemissionen der Staatsstraße 2309, deren Verkehrsaufkommen mehr als 10.000 Fahrzeuge pro Tag beträgt, ist der gesamte Eingriffsbereich stark vorbelastet.

Als eine Vorbelastung des Landschaftsbildes wird die räumlichen Nähe der Gewerbegebiete Großheubach Auweg und Miltenberg - Nord gewertet, die ebenfalls Lärmemissionen verursachen.

3.1.7 T1 Ziele der Regionalplanung

Die geplante Maßnahme liegt am Rande eines Trenngrüns (T 18) sowie eines Grünzuges (Gz 8), deren Erhaltung ein Ziel der Regionalplanung ist.

5.1 T1

Dieses Ziel (B VI 1.4 LEP und B I 3.1.1 RP (1)) soll die Sicherung und Erhaltung ausreichender Freiflächen zwischen Siedlungsgebieten gewährleisten und darüber hinaus einen Beitrag zum Aufbau eines Biotopverbundsystems in der Region leisten.

Die regionalen Grünzüge sollen insbesondere der Gliederung der Siedlungsräume einschließlich der Sicherung ausreichender Freiräume, der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen, der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches als auch der Vernetzung ökologisch bedeutsamer Flächen, vor allem im Verdichtungsraum Aschaffenburg dienen. Entsprechend sollen Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die die jeweiligen o.g. Funktionen beeinträchtigen.

Für den von der Planung berührten Grünzug Gz 8 zwischen Kleinheubach/Großheubach und Miltenberg ist vorrangiges Ziel die Freihaltung der Verbindungsachse zwischen dem Naturpark Bayer. Odenwald und dem Naturpark Spessart und die Erhaltung des kulturellen Landschaftsbildes des Mains.

In den regionalen Grünzügen ist in Randbereichen eine untergeordnete Bebauung - v.a. im Bereich des Siedlungswesens - nicht völlig ausgeschlossen; sie dürfen jedoch nicht in ihrer jeweiligen Funktion beeinträchtigt werden.

Das Trenngrün soll gemäß den Zielen B I 3.1.1, 3.1.1.2 Abs. 1, B II 2.1 Abs. 2 RP (1) das Entstehen großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen vermeiden und die Freiflächen zwischen aufeinander zuwachsenden Siedlungseinheiten erhalten und sichern. Vorhaben, die die Erfüllung der in den Zielen genannten Aufgaben beeinträchtigen, sollen nicht zulässig sein. Weiterhin führt das Ziel aus, dass das Trenngrün T 18 zwischen Großheubach und Miltenberg die Bebauung parallel zur gemeindegrenze gliedern und somit auch eine deutlich im Gelände erkennbare Zäsur zwischen Miltenberg und Großheubach schaffen soll.

Durch die vorliegende Planung der neuen Straßen- und Wegeverbindung im Anschluss an die bestehende St 2309 werden die beiden Bereiche tangiert und eventuell in ihren Zielen eingeschränkt.

In diesem Zusammenhang ist zu klären, inwieweit der geplante Kreisel südlich der Staatsstraße 2309 hätte örtlich verschoben werden können und somit eine Beeinträchtigung des Trenngrüns und Grünzuges vermieden würde.

Der Anschluss an die Staatsstraße 2309 erfolgt im Bereich des bestehenden Überführungsbauwerkes und der hierfür vorgesehenen Zu- und Abfahrten.

Um eine optimale Anbindung der drei zu erschließenden Gebiete (GE "Auweg", Miltenberg-Nord, GE "Auweg 2") mit dem den geringsten Flächenverbrauch zu erreichen und einen größeren Eingriff in schützenswerte Bereiche zu vermeiden, wurde die vorliegende Planung ausgewählt.

Sie resultiert im Bereich südlich der Staatsstraße 2309 aus den möglichen Anschlüssen an die bestehenden Gewerbebetriebe des GE "Auweg" Großheubach sowie Miltenberg Nord, weiterhin die bestehende Bebauung im Bereich "Engelbergstraße" und "Maria-Hilf-Straße".

5.2 T1

Ein Verschieben des südlichen Kreisels nach Osten würde die Anschlussstelle deutlich an die Ortsrandbebauung heranrücken und somit die Wohn- und Lebensqualität in den dortigen Quartieren erheblich mindern. Das Verschenken vermeintlich zur Verfügung stehender Freiflächen wäre auch den Anwohnern kaum zu vermitteln. Zudem wären umfangreichere Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Trotz der Verschiebung läge der Kreisel mit seinen Straßenästen weiterhin im regionalen Grünzug sowie Trenngrün. Eine Minimierung des Eingriffs wäre also trotz wesentlicher Nachteile für die Bevölkerung nicht zu erzielen.

Entschärfend stellen sich die Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes vom 13.02.2012 und der höheren Landesplanungsbehörde vom 09.02.2012 dar, in denen durch die geplanten Maßnahme weiterhin die Freihaltung der Verbindungsachse zwischen den beiden Naturparks Spessart und Odenwald sowie die Erhaltung des kulturellen Landschaftsbildes des Mains gewährleistet gesehen werden.

Mit der geplanten neuen Straßen- und Wegeverbindung im Anschluss an die bestehende St 2309 wird nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain die Funktion des Trenngrüns, eben v.a. als Zäsur zweier Siedlungsbereiche, nicht negativ beeinträchtigt.

Somit wird zusammenfassend festgestellt, dass mit der geplanten Anschlussstelle flächenmäßig im Regionalen Grünzug und im Trenngrün ein Eingriff erfolgt, dadurch jedoch nicht die Funktionsfähigkeit beider Instrumente erheblich beeinträchtigt sind.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain erhebt gegen die Maßnahme keine Bedenken.

3.2 Geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur, Biotope

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturpark Spessart, jedoch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Es sind keine Gebiete der Schutzgebiete Natura 2000 (Fauna-Flora-Habitat, Vogelschutzgebiete) betroffen. Ebenfalls liegen keine kartierten Biotopflächen innerhalb der Eingriffsflächen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich Ausgleichsflächen der Staatsstraße 2309, diese sind in der Unterlage 12.2, Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, dargestellt.

Die Eingriffsflächen werden im weiteren Verfahren bilanziert und ausgeglichen.

Die durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miltenberg benannten beiden Gehölzstreifen entwickelten sich aus kultivierten Anpflanzungen, die aufgegeben wurden.

Die Pflanzfläche im nördlichen Bereich (Kreisverkehrsplatz 2) wurde sich selbst überlassen, was zu der nun vorgefundenen Entwicklung einer Ruderalfläche führte.

Die Fläche zwischen den beiden Gehölzstreifen im südlichen Bereich (Kreisverkehrsplatz 1) wird landwirtschaftlich genutzt. Somit ist nur die tatsächliche Breite der einzelnen Gehölzgruppen als biotopcharakteristisch anzusehen.

3.3 Planungsgrundlagen

Folgende Planungsgrundlagen wurden verwendet:

- Planfeststellungsunterlagen vom 22.12.2004
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Januar 2011
- ABSP Landkreis Miltenberg
- FIS-Natur

3.4 Angaben über ausgewertete vorhandene und selbst durchgeführte vertiefte Untersuchungen

Vorliegende Erkenntnisse über die Ausweisung von Natura 2000 Gebieten, Fauna-Flora-Habitat und EU-Vogelschutzgebieten sowie die faunistische Kartierung zum LPB 1994 wurden ausgewertet und die Ergebnisse eingearbeitet.

Zur Beurteilung des Bestandes fanden mehrere Begehungen zu unterschiedlichen Jahreszeiten statt, u.a. mit dem Sachbearbeiter der Unteren Naturschutzbehörde, bei denen Bilddokumentationen angefertigt wurden.

6 T1

3.2 Geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur, Biotope

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturpark Spessart, jedoch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Es sind keine Gebiete der Schutzgebiete Natura 2000 (Fauna-Flora-Habitat, Vogelschutzgebiete) betroffen. Ebenfalls liegen keine kartierten Biotopflächen innerhalb der Eingriffsflächen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich Ausgleichsflächen der Staatsstraße 2309, diese sind in der **Unterlage 12.2 T1**, Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, dargestellt.

Die Eingriffsflächen werden im weiteren Verfahren bilanziert und ausgeglichen.

Die durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miltenberg benannten beiden Gehölzstreifen entwickelten sich aus kultivierten Anpflanzungen, die aufgegeben wurden.

Die Pflanzfläche im nördlichen Bereich (Kreisverkehrsplatz 2) wurde sich selbst überlassen, was zu der nun vorgefundenen Entwicklung einer Ruderalfläche führte.

Die Fläche zwischen den beiden Gehölzstreifen im südlichen Bereich (Kreisverkehrsplatz 1) wird landwirtschaftlich genutzt. Somit ist nur die tatsächliche Breite der einzelnen Gehölzgruppen als biotopcharakteristisch anzusehen.

3.3 Planungsgrundlagen

Folgende Planungsgrundlagen wurden verwendet:

- Planfeststellungsunterlagen vom 22.12.2004
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Januar 2011
- ABSP Landkreis Miltenberg
- FIS-Natur

3.4 Angaben über ausgewertete vorhandene und selbst durchgeführte vertiefte Untersuchungen

Vorliegende Erkenntnisse über die Ausweisung von Natura 2000 Gebieten, Fauna-Flora-Habitat und EU-Vogelschutzgebieten sowie die faunistische Kartierung zum LPB 1994 wurden ausgewertet und die Ergebnisse eingearbeitet.

Zur Beurteilung des Bestandes fanden mehrere Begehungen zu unterschiedlichen Jahreszeiten statt, u.a. mit dem Sachbearbeiter der Unteren Naturschutzbehörde, bei denen Bilddokumentationen angefertigt wurden.

Zur Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden ebenfalls mehrerer Begehungen zu verschiedenen Jahreszeiten durchgeführt. Diese werden dort beschrieben.

Weiterreichende Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

3.5 Ergebnisse der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie der Bewertung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit

3.5.1 Pflanzen und Tiere

Im gesamten Bereich werden keine kartierten Biotope vorgefunden. Die o.g. Gehölzstreifen stellen in sich als Ruderalbereiche dar und sollen lt. Unterer Naturschutzbehörde als Flächen mit Biotopcharakter gewertet werden. Sie spielen jedoch für Austausch- und Wechselbeziehungen eine untergeordnete Rolle.

Um jedoch alle relevanten Arten, auch potentiell vorkommende zu prüfen, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zwischen Dezember 2009 und Dezember 2010 durchgeführt. Zusammenfassend wird das Ergebnis unten aufgeführt.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

In der Unterlage 12.9 im Anhang beigefügten saP werden unter 4, Bestand und Betroffenheit der Arten, die prüfrelevanten Arten im Eingriffsbereich aufgeführt.

Unter 4.1, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, werden folgende Aussagen getroffen:

3.5.1.1 Pflanzenarten

Im Eingriffsbereich ist ein Vorkommen von Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind, aufgrund ungeeigneter Standortbedingungen auszuschließen.

3.5.1.2 Tierarten

Fledermäuse

Hier wurden Fledermäuse als potentiell vorkommende Säugetiere aufgenommen.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Jedoch können durch entsprechende CEF Maßnahmen diese Beeinträchtigungen als unerheblich eingestuft werden.

Reptilien

Zauneidechsen konnten an der südexponierten Böschung zur Umgehungsstraße festgestellt werden. Ebenfalls wurden an den Böschungen zur Straßenbrücke, auf den Brachflächen im Westen sowie den strukturreichen Streuobstbeständen im Süden des Eingriffsgebietes Zauneidechsen festgestellt.

Es wird von einem Bestand von mehr als 100 Individuen ausgegangen.

Die Auswirkung der Überbauung von Lebensraum auf die lokale Zauneidechsenpopulation kann als gering eingestuft werden, da entlang der Umgehungsstraße und in der angrenzenden Feldflur vergleichbare Lebensräume und Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind bzw. durch geeignete Optimierungsmaßnahmen angrenzende Lebensräume aufgewertet werden können.

Die Zerschneidungswirkung des Eingriffs kann ebenfalls unter Berücksichtigung geeigneter Minimierungsmaßnahmen wie Kleintierdurchlässe an den neuen Straßen und CEF-Maßnahmen wie Verbesserung der Quermöglichkeiten an der bestehenden Brücke als nicht erheblich angesehen werden.

Ein Vorkommen der **Schlingnatter** im Eingriffsbereich ist unwahrscheinlich, kann aber aufgrund der versteckten Lebensweise nicht ausgeschlossen werden. Die Maßnahmen zum Erhalt der Zauneidechsen sind für den Erhalt dieser Art ebenfalls förderlich.

Schmetterlinge

Mit einem Vorkommen der Arten "**Spanische Flagge, Nachtkerzenschwärmer und Wiesenkopf-Ameisenbläuling**" wird im Eingriffsbereich nicht gerechnet, da keine Bestände der entsprechenden Fraßpflanzen vorhanden bzw. beseitigt werden.

3.5.1.3 Weitere Tiergruppen

Die geringe Vielfalt an Habitaten und Strukturen im Eingriffsbereich lässt nur wenige Vorkommen von nach europäischem Recht geschützten Tierarten erwarten. Ein Vorkommen von geschützten Tierarten aus folgenden Tiergruppen kann ausgeschlossen werden:

- Amphibien, Libellen, Käfer und Weichtiere

3.5.1.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Hier wurden die potentiell vorkommenden Vogelarten in einer Tabelle zusammengefasst und das Ausmaß der Betroffenheit der Arten sowie die Erheblichkeit des Eingriffes für die Arten abgeschätzt.

Die Beeinträchtigungen von Vogelarten, die nach **Wald- und Gehölzarten** sowie **Arten des Siedlungsbereiches** unterschieden werden, können aufgrund der fehlenden Nistgelegenheiten ausgeschlossen werden.

Arten der offenen Kulturlandschaft werden ebenfalls nur wenig betroffen, da vor allem strukturarme, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen überbaut werden.

Brutgelegenheiten für hecken- und gebüschbrütende Arten sind von Eingriff nicht oder nur in geringem Ausmaße betroffen und die Beeinträchtigung wird aufgrund der im Umfeld vorhandenen geeigneten Habitate sowie der CEF Maßnahmen als unerheblich angesehen.

Bodenbrütende Offenlandarten wie Feldlerche und Rebhuhn werden nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt, da der Eingriffsbereich hauptsächlich strukturarme landwirtschaftliche Flächen in unmittelbarer Nähe der Umgehungsstraße bzw. des bebauten Geländes betrifft.

Mögliche Vorkommen des Steinkauzes werden durch den Eingriff nur unerheblich beeinträchtigt, da keine potentiellen Brutgelegenheiten entfallen und die straßennahen Bereiche als Jagdreviere wenig attraktiv sind.

3.5.1.5 Prognose der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die möglichen Auswirkungen des Eingriffs auf im Eingriffsgebiet vorhandene Brutvogelarten sind als nicht erheblich einzustufen. Mit erheblichen Beeinträchtigungen für lokale Arten durch die Maßnahme ist nicht zu rechnen.

3.5.2 Wechselwirkungen

Der Ausbau des " Knoten 3 " führt zu keinen relevanten Verschiebungen innerhalb des Wirkgefüges im Naturhaushalt.

Ausschlaggebend hierfür sind die relativ kleinräumige Erweiterung der bestehenden Überführung der Staatsstraße 2309 sowie die starke Vorbelastung der Umgehungsstraße.

4. Konfliktanalyse und Vermeidung / Verminderung

4.1 Beschreibung des Eingriffs

Gemäß dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, BNatSchG, hat der Verursacher erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Falls jedoch ein Eingriff stattfindet und somit eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nicht zu vermeiden ist, ist der Verursacher verpflichtet, diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Kapitel 3, § 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die Errichtung des "Knoten 3" stellt eine erhebliche Entlastung der Einmündung Nikolaus-Fasel Straße / Großheubacher Straße am Bahnübergang dar. Diese ist die einzige Ausfahrt des gesamten Gebietes Miltenberg -Nord nördlich des Bahngeländes für privaten und gewerblichen Verkehr. Hierdurch wird auch die Brückenstraße mit Durchgangsverkehr belastet.

Ein Belassen des Ist-Zustandes ist auf Dauer untragbar, was somit zu einer nicht vermeidbaren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führt.

Eine Alternative zur vorliegenden Planung wurde nicht überprüft, da bereits während der Planfeststellung zur Verlegung der Staatsstraßen St 507, 2309, 2310 bei Bürgstadt, Großheubach und Miltenberg in einem Planänderungsverfahren zu Bauwerk 3 dieses so verändert wurde, dass es den Anforderungen an eine zukünftige Anschlussstelle entspricht. (Plangenehmigung durch RegUfr. am 14.02.2006, AZ: 32-4354.3-3/94)

Somit fand lediglich eine Variantenprüfung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit statt, in der ein Ausbau mit konventionellen Kreuzungen einer mit Kreisverkehrsplätzen gegenübergestellt wurde. (Siehe auch Erläuterungsbericht Pkt. 3.1)
Diese Überprüfung ergab eine deutlich bessere Verkehrsqualitätsstufe bei der Anlage von Kreisverkehrsplätzen mit einem sicheren Abfahren und einer Verbesserung des Leistungsflusses.

Für den Eingriff in die Natur und Landschaft bedeutet die Anlage von Kreisverkehrsplätzen einen geringeren Flächenverbrauch, da keine großflächigen Linksabbiegerspuren vorgesehen werden müssen.

Durch die Baumaßnahme kommt es dauerhaft zu:

- zusätzlicher Versiegelung von ca. 10.000 m² offener Böden
- Errichtung eines Brückenanschlusses sowie zweier Kreisverkehrsplätzen
- Beseitigung von Gehölzbewuchs und landwirtschaftlichen Flächen

sowie vorübergehend zu:

- Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge während der Bauzeit

4.2 Konfliktminimierung

Um den tatsächlichen Eingriff in die Natur und Landschaft so gering als möglich zu halten und um Gefährdungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern, werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vorgesehen.

Vermeidungen und Minimierungen:

- Um die Zerschneidungs- und Isolierungseffekte durch die geplanten Anschlussstraßen zu minimieren, sind Querungshilfen (Kleintiertunnel) anzulegen
- Rodungs- und Fällarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel (1. Oktober bis Ende Februar) durchzuführen
- Rodungs- und Fällarbeiten von potentiellen Quartierbäumen von Fledermäusen sind nur im Oktober durchzuführen
- Im Bereich der neu anzulegenden Straßenböschung sind Strukturen zu schaffen, die Zauneidechsen geeignete Standortbedingungen bieten (Stein-, Sand- oder Holzhaufen) - (Minimierungsmaßnahme, die erst nach Abschluss der Baumaßnahme durchgeführt wird - gem. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, Anlage 12.9)
- wertvolle Habitate und Strukturen sind vor Beginn der Maßnahme durch geeignete Absperrungen vor dem Befahren oder Lagern von Materialien zu schützen
- Bei der Bepflanzung und Ansaat ist auf regionale Pflanzen bzw. Saatgut zurückzugreifen. Anhaltspunkte für die Auswahl der Pflanzen liefert die in der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung beigefügten Artenliste der Pflanzen
- Gehölzpflanzungen sind nur kleinflächig (Gebüsche) durchzuführen, großkronige Bäume sind zu vermeiden
- Durch die Anlage von Entwässerungsmulden und Sickerbecken wird eine flächige Versickerung und Grundwasserneubildung im Bereich der Maßnahme "Knoten 3" erreicht
- Es werden ca. 576 m² nicht mehr benötigter Verkehrsflächen entsiegelt und begrünt. (Rückbau von Fahrbahnflächen)
- Der Eingriff in die einzelnen Gehölzbestände wird auf das Nötigste reduziert

Einzelne Maßnahmen werden als CEF-Maßnahmen festgelegt, die vor dem Eingriff in direkter, funktionaler Beziehungen zum betroffenen Habitat durchgeführt werden müssen, um die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) - CEF- Maßnahmen zu gewährleisten:

- Zum Ausgleich für Lebensraumverluste der Zauneidechse sind in Bereichen, die nicht durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden geeignete Strukturen zu schaffen, die Zauneidechsen Lebensmöglichkeiten bieten (Stein- und Sandhaufen, Steinsatz, Holzstapel, Gabionen)
- Die Eignung des Bereiches zwischen den Brückenwiderlagern und der Umgehungsstraße ist durch Sandschüttungen und Steinhaufen als Lebensraum bzw. Wanderungskorridor für Zauneidechsen zu verbessern
- Da der Verlust von Bruthabitaten für Vögel bzw. von Schlafplätzen für Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, werden an geeigneten Stellen im Umfeld der Maßnahme Nist- und Quartierkästen für Fledermäuse sowie Nisthöhlen für Vögel ausgebracht

4.3 Beeinträchtigung streng geschützter Arten

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die als Unterlage 12.9 Bestandteil der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde, kommt zu folgendem Ergebnis:

" Die geplante Anlage von 2 Kreiseln an der Umgehungsstraße Miltenberg - Großheubach ist für im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte Arten, für die ein Vorkommen im Eingriffsbereich potentiell möglich ist, unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) mit keinem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verbunden.

Auch für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ist kein Verbotstatbestand erfüllt. Mit einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu rechnen. "

4.4 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Nachfolgend werden die zu erwartenden Auswirkungen der Errichtung des "Knoten 3" auf die Wert- und Funktionselemente des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, dargestellt.

Als Hilfsmittel dienen die "gemeinsamen Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben von 1993" (Synopse 1996).

12 T1

Einzelne Maßnahmen werden als CEF-Maßnahmen festgelegt, die vor dem Eingriff in direkter, funktionaler Beziehungen zum betroffenen Habitat durchgeführt werden müssen, um die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) - CEF- Maßnahmen zu gewährleisten:

- Zum Ausgleich für Lebensraumverluste der Zauneidechse sind in Bereichen, die nicht durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden geeignete Strukturen zu schaffen, die Zauneidechsen Lebensmöglichkeiten bieten (Stein- und Sandhaufen, Steinsatz, Holzstapel, **Gabionen**)
- Die Eignung des Bereiches zwischen den Brückenwiderlagern und der Umgehungsstraße ist durch Sandschüttungen und Steinhaufen als Lebensraum bzw. Wanderungskorridor für Zauneidechsen zu verbessern
- Da der Verlust von Bruthabitaten für Vögel bzw. von Schlafplätzen für Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, werden an geeigneten Stellen im Umfeld der Maßnahme Nist- und Quartierkästen für Fledermäuse sowie Nisthöhlen für Vögel ausgebracht

4.3 Beeinträchtigung streng geschützter Arten

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die als Unterlage 12.9 Bestandteil der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde, kommt zu folgendem Ergebnis:

" Die geplante Anlage von 2 Kreiseln an der Umgehungsstraße Miltenberg - Großheubach ist für im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte Arten, für die ein Vorkommen im Eingriffsbereich potentiell möglich ist, unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) mit keinem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verbunden.

Auch für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ist kein Verbotstatbestand erfüllt. Mit einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu rechnen. "

4.4 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Nachfolgend werden die zu erwartenden Auswirkungen der Errichtung des "Knoten 3" auf die Wert- und Funktionselemente des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, dargestellt.

Als Hilfsmittel dienen die "gemeinsamen Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben von 1993" (Synopsis 1996).

Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter:

4.4.1 Pflanzen/Tiere

Durch die geringfügige Entnahme von Hecken und Gehölzen, Einzelbäumen in den Gehölzstreifen sowie intensiv bewirtschafteten Flächen ergeben sich geringe Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Das Schutzgut Tiere wird ebenfalls gering beeinträchtigt, da Zerschneidungs- und Barrierewirkungen geschaffen werden.

Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung angegebenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, CEF-Maßnahmen, auch unter 4.2 beschrieben, werden vor Beginn der Rodungs- und Baumaßnahmen durchgeführt.

Ergebnis:

Die geringen Beeinträchtigungen können alle ausgeglichen werden.

4.4.2 Boden

Durch die Versiegelung von Bodenflächen ergeben sich geringe Beeinträchtigungen. Es sind keine besonderen Bodenformationen betroffen.

Ergebnis:

Die geringen Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden.

4.4.3 Wasser

Die Versiegelung der Verkehrsflächen ergibt einen geringfügig erhöhten Abfluss von Oberflächenwasser und somit eine nur wenig verringerte Neubildung des Grundwassers. Durch die mögliche Versickerung des Oberflächenwassers in den geplanten Becken wird dieser Verringerung entgegengewirkt.

Ergebnis:

Die geringen Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden.

4.4.4 Klima/Luft

Es ist mit keinen nennenswerten Beeinträchtigungen zu rechnen.

4.4.5 Landschaft/Landschaftsbild

Durch die Anlage der zusätzlichen Straßenflächen und dem Verlust von Einzelbäumen innerhalb der Gehölzstreifen kommt es zu geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Ergebnis:

Die geringen Beeinträchtigungen können durch Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

5. Landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1 Ausgleichskonzept im Sinne der Eingriffsregelung

5.1.1 Ausgleichspflichtige Eingriffe

Ausgleichspflichtige Eingriffe sind im Zusammenhang mit der Errichtung des "Knoten 3 "

- Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Beanspruchung von Ausgleichsflächen der nunmehr bestehenden Staatstraße St 2309
- Überbauung von Flächen mit Biotopcharakter
- Vorrübergehende Beeinträchtigungen von Biotopflächen

5.1.2 Ausgleichskonzept

Die festgelegten landschaftspflegerischen Maßnahmen dienen dem Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Bedingt durch den Verlust von Gehölz- sowie landwirtschaftlichen Flächen bietet sich die Anlage von Mähwiesen mit Pflanzung von Laubbäumen bzw. Streuobstbäumen an.

Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG / CEF-Maßnahmen) werden hierbei ebenfalls berücksichtigt.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch die abwechslungsreiche Gestaltung der Straßennebenflächen langfristig ausgeglichen.

4.4.5 Landschaft/Landschaftsbild

Durch die Anlage der zusätzlichen Straßenflächen und dem Verlust von Einzelbäumen innerhalb der Gehölzstreifen kommt es zu geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Ergebnis:

Die geringen Beeinträchtigungen können durch Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

4.4.6 T1 Regionaler Grünzug und Trenngrün

Die vorliegende Planung tangiert den regionalen Grünzug (Gz8) und das Trenngrün (T18), die zur Gliederung der Siedlungsräume und Freihaltung der Verbindungsachse zwischen Naturpark Spessart und dem Naturpark Bayerischer Odenwald dienen.

Gemäß Darlegung unter Punkt 3.1.7 kann zusammenfassend festgestellt werden, dass eine Verschiebung des geplanten südlichen Kreisverkehrsplatzes mit einem größeren Flächenverbrauch einherging und schützenswerte Bereiche in größerem Maße beeinträchtigt würden.

Weiterhin käme es hierdurch zu größeren Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnbebauung mit der Erfordernis umfangreicherer Lärmschutzmaßnahmen.

Die beiden Schutzgüter wären aufgrund der Verschiebung weiterhin betroffen.

Gemäß Schreiben des regionalen Planungsverbandes vom 13.02.2012 sowie der höheren Landesplanungsbehörde vom 09.02.2012, wird von keinen Beeinträchtigungen der Funktion des regionalen Grünzuges ausgegangen, da die Freihaltung der Verbindungsachse zwischen dem Naturpark Spessart sowie dem Naturpark Odenwald weiterhin gewährleistet ist. Ebenso wird die Funktion des Trenngrüns, die eine erkennbare Zäsur zwischen den Gemarkungen der Stadt Miltenberg und des Marktes Großheubach schaffen soll, durch den Eingriff nicht negativ beeinträchtigt.

5. Landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1 Ausgleichskonzept im Sinne der Eingriffsregelung

5.1.1 Ausgleichspflichtige Eingriffe

Ausgleichspflichtige Eingriffe sind im Zusammenhang mit der Errichtung des "Knoten 3 "

- Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen

14.1 T1

- Beanspruchung von Ausgleichsflächen der nunmehr bestehenden Staatstraße St 2309
- Überbauung von Flächen mit Biotopcharakter
- Vorrübergehende Beeinträchtigungen von Biotopflächen

5.1.2 Ausgleichskonzept

Die festgelegten landschaftspflegerischen Maßnahmen dienen dem Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Bedingt durch den Verlust von Gehölz- sowie landwirtschaftlichen Flächen bietet sich die Anlage von Mähwiesen mit Pflanzung von Laubbäumen bzw. Streuobstbäumen an.

Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG / CEF-Maßnahmen) werden hierbei ebenfalls berücksichtigt.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch die abwechslungsreiche Gestaltung der Straßennebenflächen langfristig ausgeglichen.

5.2 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen

Um eine genaue Berechnung der auszugleichenden Flächen durchzuführen, wurden die für die Erweiterung des "Knoten 3" betroffenen Flächen im "Landschaftspflegerischen Konfliktplan" mit den Bezeichnungen "Konflikt 0 - 4" gekennzeichnet.

Konflikt 0	Grundsatz 1.1 / 2.0 Eingriff in die ausgewiesenen Ausgleichsflächen (405, 406, 407) der Maßnahme "Umgehungstraße St 2309"
Konflikt 1	Grundsatz 1.2 Eingriff in die Gehölzgruppe nördlich des Kreisverkehrsplatzes 2
Konflikt 2	Grundsatz 1.2 Eingriff in die Gehölzgruppe südlich des Kreisverkehrsplatzes 1
Konflikt 3	Grundsatz 3.1 Versiegelung der geplanten Verkehrsflächen, Anschluss an St 2309
Konflikt 4	Grundsatz 4.0 Eingriff in wiederherstellbare Biotope während der Bauarbeiten

Gemäß der o.g. gemeinsamen Grundsätze werden die erforderlichen Ausgleichsflächen ermittelt und in der als Unterlage 12.7 beigefügten "Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich" dargestellt.

Es ergibt sich demnach ein Ausgleichsbedarf von 1,0145 ha.

Mit der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A5 werden Flächen in der tatsächlichen Größe von 1,5094 ha bereitgestellt, die mit 1,0263 ha anrechenbar sind (z.T. Lage innerhalb der Beeinträchtigungszone der St 2309, siehe auch Unterlage 12.5 und 12.7).

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (VM-Vermeidungsmaßnahmen, M-Minimierungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (continuous ecological functionality (CEF)) der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

5.3.1 Um Zerschneidungs- und Isolierungseffekte zu minimieren, sind Querungshilfen (Kleintiertunnel) anzulegen. (VM1)

5.2 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen

Um eine genaue Berechnung der auszugleichenden Flächen durchzuführen, wurden die für die Erweiterung des "Knoten 3" betroffenen Flächen im "Landschaftspflegerischen Konfliktplan" mit den Bezeichnungen "Konflikt 0 - 4" gekennzeichnet.

Konflikt 0	Grundsatz 1.1 / 2.0 Eingriff in die ausgewiesenen Ausgleichsflächen (405, 406, 407) der Maßnahme "Umgehungstraße St 2309"
Konflikt 1	Grundsatz 1.2 Eingriff in die Gehölzgruppe nördlich des Kreisverkehrsplatzes 2
Konflikt 2	Grundsatz 1.2 Eingriff in die Gehölzgruppe südlich des Kreisverkehrsplatzes 1
Konflikt 3	Grundsatz 3.1 Versiegelung der geplanten Verkehrsflächen, Anschluss an St 2309
Konflikt 4	Grundsatz 4.0 Eingriff in wiederherzustellende Biotope während der Bauarbeiten

Gemäß der o.g. gemeinsamen Grundsätze werden die erforderlichen Ausgleichsflächen ermittelt und in der als **Unterlage 12.7 T1** beigefügten "Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich" dargestellt.

Es ergibt sich demnach ein Ausgleichsbedarf von 1,0145 ha.

Mit der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A5 werden Flächen in der tatsächlichen Größe von 1,5094 ha bereitgestellt, die mit 1,0263 ha anrechenbar sind (z.T. Lage innerhalb der Beeinträchtigungszone der St 2309, siehe auch **Unterlage 12.5 T1 und 12.7 T1**).

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (VM-Vermeidungsmaßnahmen, M-Minimierungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (continuous ecological functionality (CEF)) der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. **Diese müssen vor Beginn der Maßnahme wirksam sein. Die in den Maßnahmenblättern genannten Zeiten sind strikt einzuhalten.**

5.3.1 Um Zerschneidungs- und Isolierungseffekte zu minimieren, sind Querungshilfen (Kleintiertunnel) anzulegen. (VM1)

5.2 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen

Um eine genaue Berechnung der auszugleichenden Flächen durchzuführen, wurden die für die Erweiterung des "Knoten 3" betroffenen Flächen im "Landschaftspflegerischen Konfliktplan" mit den Bezeichnungen "Konflikt 0 - 4" gekennzeichnet.

Konflikt 0	Grundsatz 1.1 / 2.0 Eingriff in die ausgewiesenen Ausgleichsflächen (405, 406, 407) der Maßnahme " Umgehungstraße St 2309"
Konflikt 1	Grundsatz 1.2 Eingriff in die Gehölzgruppe nördlich des Kreisverkehrsplatzes 2
Konflikt 2	Grundsatz 1.2 Eingriff in die Gehölzgruppe südlich des Kreisverkehrsplatzes 1
Konflikt 3	Grundsatz 3.1 Versiegelung der geplanten Verkehrsflächen, Anschluss an St 2309
Konflikt 4	Grundsatz 4.0 Eingriff in wiederherstellbare Biotope während der Bauarbeiten

Für die einzelnen Konflikte wurden in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miltenberg Kompensationsfaktoren festgelegt, die in Anlage 12.7 (auch T1 und T2) eingetragen wurden.

Im Zuge der Anhörung zur Tektur 1 wurde durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaften und Forsten mit Schreiben vom 04.09.2013 der Einwand erhoben, die Kompensationsfaktoren der Konfliktpunkte K 1 und K2 seien zu hoch angesetzt und gebeten, diese zu überprüfen. In enger Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miltenberg wurden diese Faktoren von 1,5 auf 1,1 verringert. Die Änderung ist in der Anlage 12.7 T2 erkennbar.

Gemäß der o.g. gemeinsamen Grundsätze werden die erforderlichen Ausgleichsflächen ermittelt und in der als **Unterlage 12.7 T2** beigefügten "Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich" dargestellt.

Es ergibt sich demnach ein Ausgleichsbedarf von **0,9022 ha**.

Mit der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A5 werden Flächen in der tatsächlichen Größe von **1,3308 ha** bereitgestellt, die mit **0,9282 ha** anrechenbar sind (z.T. Lage innerhalb der Beeinträchtigungszone der St 2309, siehe auch **Unterlage 12.5 T2 und 12.7 T2**).

15.1 T2

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (VM-Vermeidungsmaßnahmen, M-Minimierungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (continuous ecological functionality (CEF)) der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. **Diese müssen vor Beginn der Maßnahme wirksam sein. Die in den Maßnahmenblättern genannten Zeiten sind strikt einzuhalten.**

5.3.1 Um Zerschneidungs- und Isolierungseffekte zu minimieren, sind Querungshilfen (Kleintiertunnel) anzulegen. (VM1)

- 5.3.2 Schutz wertvoller Habitats, Nutzung von Saatgut aus regionalem Anbau, Gehölzpflanzungen nur kleinflächig. (VM2)
- 5.3.3 Zum Ausgleich für mögliche Lebensraumverluste der Zauneidechse werden in Bereichen, die durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden, geeignete Strukturen geschaffen, die Zauneidechsen Lebensmöglichkeiten bieten (Stein- oder Sandhaufen, abgedeckte Gabionen, Steinsatz, Holzstapel). (VM3/CEF1)
- 5.3.4 Zwischen den Brückenwiderlagern und der Umgehungsstraße werden Sandschüttungen und Steinhaufen als Lebensraum bzw. Wanderkorridor vorgesehen. (VM3/CEF2)
- 5.3.5 An geeigneten Stellen im Umfeld der Maßnahme werden Nist- und Quartierkästen ausgebracht. Festgelegt werden 2 Rundkästen (z.B. Schwegler FM1) und 5 Flachkästen (z.B. Schwegler FFK) für Fledermäuse. Für Vögel werden 5 Nisthöhlen angebracht. (VM/CEF3)
- 5.3.6 Rodungs- und Fällarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel (1. Oktober - Ende Februar) sowie außerhalb der Schutzzeiten für Fortpflanzungsquartiere von Fledermäusen (Oktober) durchzuführen. (M1)

Die Maßnahmen werden vor Beginn der Rodungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miltenberg sowie mit dem Ersteller der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgestimmt.

5.4 Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt (A - Ausgleich)

Fläche A1 Auf dem Grundstück Fl.Nr. 8080, Gemarkung Großheubach, wird die intensive landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben und die Fläche einer extensiven Nutzung zugeführt.

Hierzu wird die gesamte Fläche zweimal pro Jahr (Mai und Oktober) gemäht und das Mähgut abtransportiert. Durch die Entnahme der Nährstoffe entsteht eine Magerwiese, die sich u.a. durch den Samenflug aus den umgebenden Flächen entwickeln kann. Unterstützend kann die Aussaat von autochthonem Saatgut für Streuobstwiesen erfolgen.

Anschließend werden 9 Obstbäume unterschiedlicher heimischer Sorten (Apfel, Birne, Zwetschge) in der Größe H 2xv 8-10 in einem Abstand von mind. 12 m - 15 m gepflanzt. Der erforderliche Erziehungschnitt erfolgt jährlich.

Die Größe des Grundstückes beträgt 3.690 m², diese Fläche wird komplett angerechnet, da sie außerhalb der Beeinträchtigungszone der St 2309 liegt.

16 T1

- 5.3.2 Schutz wertvoller Habitats, Nutzung von Saatgut aus regionalem Anbau, Gehölzpflanzungen nur kleinflächig. (VM2)
- 5.3.3 Zum Ausgleich für mögliche Lebensraumverluste der Zauneidechse werden in Bereichen, die durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden, geeignete Strukturen geschaffen, die Zauneidechsen Lebensmöglichkeiten bieten (Stein- oder Sandhaufen, ~~abgedeckte Gabionen~~, Steinsatz, Holzstapel). ~~Diese sind in ausreichender Größe auszuführen, um der Entwertung ihrer Funktion vorzubeugen. Steinhaufen dürfen nicht beschattet werden.~~ (VM3/CEF1 T1)
- 5.3.4 Zwischen den Brückenwiderlagern und der Umgehungsstraße werden Sandschüttungen und Steinhaufen als Lebensraum bzw. Wanderkorridor vorgesehen. (VM3/CEF2 T1)
- 5.3.5 An geeigneten Stellen im Umfeld der Maßnahme werden Nist- und Quartierkästen ausgebracht. Festgelegt werden 2 Rundkästen (z.B. Schwegler FM1) und 5 Flachkästen (z.B. Schwegler FFK) für Fledermäuse. Für Vögel werden 5 Nisthöhlen angebracht. ~~Sollten hierfür Bäume auf Privatgrundstücken vorgesehen werden, ist das Einverständnis des Eigentümers vor Planfeststellung einzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt die Anbringung an Bäumen im Eigentum des Maßnahmenträgers.~~ (VM/CEF3 T1)
- 5.3.6 Rodungs- und Fällarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel (1. Oktober - Ende Februar) sowie außerhalb der Schutzzeiten für Fortpflanzungsquartiere von Fledermäusen (Oktober) durchzuführen. (M1 T1)

Die Maßnahmen werden vor Beginn der Rodungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miltenberg sowie mit dem Ersteller der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgestimmt.

5.4 Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt (A - Ausgleich)

Fläche A1 T1

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 8080, Gemarkung Großheubach, wird die intensive landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben und die Fläche einer extensiven Nutzung zugeführt.

Hierzu wird die gesamte Fläche zweimal pro Jahr (Mai und Oktober) gemäht und das Mähgut abtransportiert. Durch die Entnahme der Nährstoffe entsteht eine Magerwiese, die sich u.a. durch den Samenflug aus den umgebenden Flächen entwickeln kann. Unterstützend kann die Aussaat von autochthonem Saatgut für Streuobstwiesen erfolgen.

~~Unmittelbar nach Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung~~ werden 9 Obstbäume unterschiedlicher heimischer Sorten (Apfel, Birne, Zwetschge) in der Größe H 2xv 8-10 in einem Abstand von mind. 12 m - 15 m gepflanzt. Der erforderliche Erziehungsschnitt erfolgt jährlich.

Die Größe des Grundstückes beträgt 3.594 m², diese Fläche wird komplett angerechnet, da sie außerhalb der Beeinträchtigungszone der St 2309 liegt.

16 T2

- 5.3.2 Schutz wertvoller Habitats, Nutzung von Saatgut aus regionalem Anbau, Gehölzpflanzungen nur kleinflächig. (VM2)
- 5.3.3 Zum Ausgleich für mögliche Lebensraumverluste der Zauneidechse werden in Bereichen, die durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden, geeignete Strukturen geschaffen, die Zauneidechsen Lebensmöglichkeiten bieten (Stein- oder Sandhaufen, ~~abgedeckte Gabionen~~, Steinsatz, Holzstapel). **Diese sind in ausreichender Größe auszuführen, um der Entwertung ihrer Funktion vorzubeugen. Steinhaufen dürfen nicht beschattet werden. (VM3/CEF1 T1)**
- 5.3.4 Zwischen den Brückenwiderlagern und der Umgehungsstraße werden Sandschüttungen und Steinhaufen als Lebensraum bzw. Wanderkorridor vorgesehen. (VM3/CEF2 T1)
- 5.3.5 An geeigneten Stellen im Umfeld der Maßnahme werden Nist- und Quartierkästen ausgebracht. Festgelegt werden 2 Rundkästen (z.B. Schwegler FM1) und 5 Flachkästen (z.B. Schwegler FFK) für Fledermäuse. Für Vögel werden 5 Nisthöhlen angebracht. **Sollten hierfür Bäume auf Privatgrundstücken vorgesehen werden, ist das Einverständnis des Eigentümers vor Planfeststellung einzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt die Anbringung an Bäumen im Eigentum des Maßnahmenträgers. (VM/CEF3 T1)**
- 5.3.6 Rodungs- und Fällarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel (1. Oktober - Ende Februar) sowie außerhalb der Schutzzeiten für Fortpflanzungsquartiere von Fledermäusen (Oktober) durchzuführen. (M1 T1)

Die Maßnahmen werden vor Beginn der Rodungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miltenberg sowie mit dem Ersteller der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgestimmt.

5.4 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

5.4.1 Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt (A - Ausgleich)

Fläche A1 T1 Kann aufgrund bereits festgesetzter Ausgleichsmaßnahmen nicht verwendet werden und entfällt.

Hierfür wird als Ersatzmaßnahme E1 T2 vorgesehen, die im Anschluss an die Ausgleichsmaßnahmen unter 5.4.2 aufgeführt wird.

Fläche A2

Auf Teilbereichen der Fl.Nrn: 7994, 7996 und 7998, Gemarkung Großheubach, wird in einer Größe von insgesamt 2.566 m² die intensive Nutzung aufgegeben und die Fläche der Nutzung als extensive Wiese zugeführt. Wie für Fläche A1 beschrieben, wird eine zweimalige Mahd vorgeschrieben, bei der das Mähgut abtransportiert werden muss.

Die Entwicklung zur Extensivwiese wird unterstützt durch das Ausbringen von autochthonem Saatgut für Halbtrockenrasen. Die Fläche wurde in Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Entlang des geplanten Kreisverkehrsplatzes 2 sowie des Wirtschaftsweges werden 8 Laubbäume (z.B. Fraxinus excelsior, Tilia cordata) gepflanzt, die den bereits gepflanzten Bäumen entlang der Umgehungsstraße entsprechen sollen.

Die Größe der Grundstücke geht lediglich mit der Hälfte in die Ausgleichsberechnung ein, da die Flächen innerhalb der Beeinträchtigungszone des Kreisverkehrsplatzes liegen.

Fläche A3

Diese Fläche setzt sich aus verschiedenen Teilgrundstücken zusammen:

Teilfläche Fl.Nr. 8052, Größe 956 m², Gemarkung Großheubach
Teilfläche Fl.Nr. 8051, Größe 680 m², Gemarkung Großheubach

Auf diesen Flächen wird ebenfalls die Entwicklung zu einer Extensivwiesenfläche vorgesehen.

Wie bereits für Fläche A2 beschrieben, wird durch das Ausbringen autochthonem Saatgutes und der erforderlichen Magd mit Abtransport des Mähgutes eine Wiesenfläche geschaffen, auf denen sich heimische, regionale Wildpflanzen entwickeln können.

Da die beiden Grundstücksteile innerhalb der Beeinträchtigungszone der Umgehungsstraße liegen, können diese nur zur Hälfte angerechnet werden.

Teilfläche Fl.Nr. 8048, Größe 2.717 m², Gemarkung Großheubach

Auf dieser Teilfläche befinden sich zwei Obstbäume, die erhalten bleiben. Ebenso findet sich am nordöstlichen Rand eine sich viele Jahre belassene Hecke.

Die Fläche wird entsprechend der o.g. Maßnahmen zur extensiven Wiese entwickelt (Mahd, Abtransport Mähgut, Ausbringen autochthonem Saatgut). Weiterhin bleiben die Obstbäume erhalten und werden in Zukunft gepflegt, die bestehende Hecke wird auf Stock gesetzt. Diese Maßnahme soll in zwei Abschnitten im Abstand von zwei bis drei Jahren erfolgen. Hierdurch werden die Lebensräume innerhalb dieser Hecke nicht auf einmal zu zerstört.

17 T1

Fläche A2 T1

Auf Teilbereichen der Fl.Nrn: 7994, 7994/2, 7996, 7996/2 und 7998, Gemarkung Großheubach, wird in einer Größe von insgesamt **2.626 m²** die intensive Nutzung aufgegeben und die Fläche der Nutzung als extensive Wiese zugeführt. Wie für Fläche A1 T1 beschrieben, wird eine zweimalige Mahd vorgeschrieben, bei der das Mähgut abtransportiert werden muss. Die Entwicklung zur Extensivwiese wird unterstützt durch das Ausbringen von autochthonem Saatgut für Halbtrockenrasen. Die Fläche wurde in Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Entlang des geplanten Kreisverkehrsplatzes 2 sowie des Wirtschaftsweges werden 8 Laubbäume (z.B. Fraxinus excelsior, Tilia cordata) gepflanzt, die den bereits gepflanzten Bäumen entlang der Umgehungsstraße entsprechen sollen.

Die Größe der Grundstücke geht lediglich mit der Hälfte in die Ausgleichsberechnung ein, da die Flächen innerhalb der Beeinträchtigungszone des Kreisverkehrsplatzes liegen.

Fläche A3 T1

Diese Fläche setzt sich aus verschiedenen Teilgrundstücken zusammen:

Teilfläche Fl.Nr. 8052, Größe 765 m², Gemarkung Großheubach
Teilfläche Fl.Nr. 8052/8, Größe 20 m², Gemarkung Großheubach
Teilfläche Fl.Nr. 8054/5, Größe 5 m², Gemarkung Großheubach
Teilfläche Fl.Nr. 8051, Größe 612 m², Gemarkung Großheubach

Auf diesen Flächen wird ebenfalls die Entwicklung zu einer Extensivwiesenfläche vorgesehen.

Wie bereits für Fläche A2 T1 beschrieben, wird durch das Ausbringen autochthonem Saatgutes und der erforderlichen Mahd mit Abtransport des Mähgutes eine Wiesenfläche geschaffen, auf denen sich heimische, regionale Wildpflanzen entwickeln können.

Da die Grundstücksteile innerhalb der Beeinträchtigungszone der Umgehungsstraße liegen, können diese nur zur Hälfte angerechnet werden.

Teilfläche Fl.Nr. 8048, Größe **2.510 m²**, Gemarkung Großheubach

Auf dieser Teilfläche befinden sich zwei Obstbäume, die erhalten bleiben. Ebenso findet sich am nordöstlichen Rand eine sich viele Jahre belassene Hecke.

Die Fläche wird entsprechend der o.g. Maßnahmen zur extensiven Wiese entwickelt (Mahd, Abtransport Mähgut, Ausbringen autochthonem Saatgut). Weiterhin bleiben die Obstbäume erhalten und werden in Zukunft gepflegt, die bestehende Hecke wird auf Stock gesetzt. Diese Maßnahme soll in zwei Abschnitten im Abstand von zwei bis drei Jahren erfolgen. Hierdurch werden die Lebensräume innerhalb dieser Hecke nicht auf einmal zu zerstört.

17 T2

Fläche A2 T2

Auf Teilbereichen der Fl.Nrn: 7994, 7994/2, 7996, 7996/2 und 7998, Gemarkung Großheubach, wird in einer Größe von insgesamt 2.626 m² die intensive Nutzung aufgegeben und die Fläche der Nutzung als extensive Wiese zugeführt.

Hierzu wird die gesamte Fläche zweimal pro Jahr (Mai und Oktober) gemäht und das Mähgut abtransportiert. Durch die Entnahme der Nährstoffe entsteht eine Magerwiese, die sich u.a. durch den Samenflug aus den umgebenden Flächen entwickeln kann. Die Entwicklung zur Extensivwiese wird unterstützt durch das Ausbringen von autochthonem Saatgut für Halbtrockenrasen. Die Fläche wurde in Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Entlang des geplanten Kreisverkehrsplatzes 2 sowie des Wirtschaftsweges werden 8 Laubbäume (z.B. Fraxinus excelsior, Tilia cordata) gepflanzt, die den bereits gepflanzten Bäumen entlang der Umgehungsstraße entsprechen sollen.

Die Grundstücke gehen lediglich mit Teilflächen in die Ausgleichsberechnung ein, da Teilbereiche innerhalb der Beeinträchtigungszone des Kreisverkehrsplatzes liegen und somit nicht vollständig gewertet werden dürfen. (Siehe auch Unterlage 12.5 T2)

Fläche A3 T2

Diese Fläche setzt sich aus verschiedenen Teilgrundstücken zusammen:

Teilfläche Fl.Nr. 8052, Größe 765 m², Gemarkung Großheubach
Teilfläche Fl.Nr. 8052/8, Größe 20 m², Gemarkung Großheubach
Teilfläche Fl.Nr. 8054/5, Größe 5 m², Gemarkung Großheubach
Teilfläche Fl.Nr. 8051, Größe 612 m², Gemarkung Großheubach

Auf diesen Flächen wird ebenfalls die Entwicklung zu einer Extensivwiesenfläche vorgesehen.

Wie bereits für Fläche A2 T2 beschrieben, wird durch das Ausbringen autochthonem Saatgutes und der erforderlichen Magd mit Abtransport des Mähgutes eine Wiesenfläche geschaffen, auf denen sich heimische, regionale Wildpflanzen entwickeln können.

Da die Grundstücksteile teilweise innerhalb der Beeinträchtigungszone der Umgehungsstraße liegen, können diese Flächen nur zur Hälfte angerechnet werden.

17.1 T2

Teilfläche Fl.Nr. 8048, Größe 2.510 m², Gemarkung Großheubach

Auf dieser Teilfläche befinden sich zwei Obstbäume, die erhalten bleiben. Ebenso findet sich am nordöstlichen Rand eine sich viele Jahre belassene Hecke.

Die Fläche wird entsprechend der o.g. Maßnahmen zur extensiven Wiese entwickelt (Mahd, Abtransport Mähgut, Ausbringen autochthonem Saatgut). Weiterhin bleiben die Obstbäume erhalten und werden in Zukunft gepflegt, die bestehende Hecke wird auf Stock gesetzt. Diese Maßnahme soll in zwei Abschnitten im Abstand von zwei bis drei Jahren erfolgen. Hierdurch werden die Lebensräume innerhalb dieser Hecke nicht auf einmal zu zerstört.

Im Anschluss werden vier Obstbäume heimischer Art (Apfel, Birne, Zwetschge) in der Größe H 2xv 8-10 in einem Abstand von mind. 12 m - 15 m gepflanzt und der erforderliche jährliche Erziehungschnitt verbindlich festgelegt.

Da das Grundstück teilweise in der Beeinträchtigungszone der Umgehungsstraße St 2309 liegt, geht der Teilbereich, der mehr als 50 m von der Straße entfernt ist, ganz in die Berechnung ein, der Bereich, der innerhalb dieser 50 m Zone liegt, nur zur Hälfte. (Siehe auch Unterlage 12.5)

Fläche A4

Auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 8066, Gemarkung Großheubach, wird in einer Größe von insgesamt 2.321 m² eine extensive Wiese Fläche geschaffen, die gemäß den Beschreibungen der Flächen A2 und A3 ausgeführt wird.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden Rohbodenstandorte geschaffen, die eine Ansiedlung von Zauneidechsen unterstützen sollen.

Da diese Fläche außerhalb des Baubereiches des "Knoten 3" liegt, wird diese Maßnahmen so frühzeitig durchgeführt, dass die Funktionalität von Beginn der Rodungsarbeiten vorliegt.

In Verlängerung der bereits gepflanzten Bäume entlang der St 2309 werden weitere 4 Laubbäume heimischer Art, entsprechend der Ausführungen der Flächen A2 und A3, gepflanzt.

Die sich am Wegrand befindlichen beiden Obstbäume bleiben erhalten und werden zukünftig gepflegt. Die Wiesenfläche darf lediglich zweimal pro Jahr (Mai und Oktober) gemäht werden, wobei das Mähgut abgefahren werden muss.

Die Teilfläche geht lediglich mit der Hälfte in die Ausgleichsberechnung ein, da diese in der Beeinträchtigungszone der St 2309 liegt.

Flächen A5

Auf der Fl.Nr. 8031, Gemarkung Großheubach, wird in einer Größe von insgesamt 2.164 m² die intensive Nutzung aufgegeben und die Fläche der Nutzung als extensive Wiese zugeführt.

Die Fläche wird entsprechend der o.g. Maßnahmen zur extensiven Wiese entwickelt (Mahd, Abtransport Mähgut, Ausbringen autochthonem Saatgut).

Die am Wegrand stehende Eiche bleibt erhalten. Die bestehenden Hecken werden teilweise über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren auf Stock gesetzt.

Da das Grundstück teilweise in der Beeinträchtigungszone der St 2309 liegt, geht der Bereich innerhalb dieser Zone (1.622 m²) mit der Hälfte, der Bereich der außerhalb der Zone liegt (542 m²) mit seiner gesamten Fläche in die Ausgleichsberechnung ein.

18 **T1**

Unmittelbar nach Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung werden vier Obstbäume heimischer Art (Apfel, Birne, Zwetschge) in der Größe H 2xv 8-10 in einem Abstand von mind. 12 m - 15 m gepflanzt und der erforderliche jährliche Erziehungsschnitt verbindlich festgelegt.

Da das Grundstück teilweise in der Beeinträchtigungszone der Umgehungsstraße St 2309 liegt, geht der Teilbereich, der mehr als 50 m von der Straße entfernt ist, ganz in die Berechnung ein, der Bereich, der innerhalb dieser 50 m Zone liegt, nur zur Hälfte.
(Siehe auch **Unterlage 12.5 T1**)

Fläche A4 T1

Auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 8066, Gemarkung Großheubach, wird in einer Größe von insgesamt **2.106 m²** eine extensive Wiese Fläche geschaffen, die gemäß den Beschreibungen der **Flächen A2 T1** und **A3 T1** ausgeführt wird.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden Rohbodenstandorte geschaffen, die eine Ansiedlung von Zauneidechsen unterstützen sollen.

Da diese Fläche außerhalb des Baubereiches des "Knoten 3" liegt, wird diese Maßnahmen so frühzeitig durchgeführt, dass die Funktionalität vor Beginn der Rodungsarbeiten vorliegt.

In Verlängerung der bereits gepflanzten Bäume entlang der St 2309 werden weitere 4 Laubbäume heimischer Art, entsprechend der Ausführungen der **Flächen A2 T1** und **A3 T1**, gepflanzt.

Die sich am Wegrand befindlichen beiden Obstbäume bleiben erhalten und werden zukünftig gepflegt. Die Wiesenfläche darf lediglich zweimal pro Jahr (Mai und Oktober) gemäht werden, wobei das Mähgut abgefahren werden muss.

Die Teilfläche geht lediglich mit der Hälfte in die Ausgleichsberechnung ein, da diese in der Beeinträchtigungszone der St 2309 liegt.

Fläche A5 T1

Auf der Fl.Nr. 8031, Gemarkung Großheubach, wird in einer Größe von insgesamt **2.104 m²** die intensive Nutzung aufgegeben und die Fläche der Nutzung als extensive Wiese zugeführt.

Die Fläche wird entsprechend der o.g. Maßnahmen zur extensiven Wiese entwickelt (Mahd, Abtransport Mähgut, Ausbringen autochthonem Saatgut).

Die am Wegrand stehende Eiche bleibt erhalten. Die bestehenden Hecken werden teilweise über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren auf Stock gesetzt.

18 T2

Unmittelbar nach Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung werden vier Obstbäume alter regionaler Sorten (Apfel, Birne, Zwetschge) in der Größe H 2xv 8-10 in einem Abstand von mind. 12 m - 15 m gepflanzt und der erforderliche jährliche Erziehungsschnitt verbindlich festgelegt.

Da das Grundstück teilweise in der Beeinträchtigungszone der Umgehungsstraße St 2309 liegt, geht der Teilbereich, der mehr als 50 m von der Straße entfernt ist, ganz in die Berechnung ein, der Bereich, der innerhalb dieser 50 m Zone liegt, nur zur Hälfte. (Siehe auch Unterlage 12.5 T2)

Fläche A4 T1

Auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 8066, Gemarkung Großheubach, wird in einer Größe von insgesamt 2.106 m² eine extensive Wiese Fläche geschaffen, die gemäß den Beschreibungen der Flächen A2 T2 und A3 T2 ausgeführt wird.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden Rohbodenstandorte geschaffen, die eine Ansiedlung von Zauneidechsen unterstützen sollen.

Da diese Fläche außerhalb des Baubereiches des "Knoten 3" liegt, wird diese Maßnahmen so frühzeitig durchgeführt, dass die Funktionalität vor Beginn der Rodungsarbeiten vorliegt.

In Verlängerung der bereits gepflanzten Bäume entlang der St 2309 werden weitere 4 Laubbäume heimischer Art, entsprechend der Ausführungen der Flächen A2 T2 und A3 T2, gepflanzt.

Die sich am Wegrand befindlichen beiden Obstbäume bleiben erhalten und werden zukünftig gepflegt. Die Wiesenfläche darf lediglich zweimal pro Jahr (Mai und Oktober) gemäht werden, wobei das Mähgut abgefahren werden muss.

Die Teilfläche geht lediglich mit der Hälfte in die Ausgleichsberechnung ein, da diese in der Beeinträchtigungszone der St 2309 liegt.

Fläche A5 T1

Auf der Fl.Nr. 8031, Gemarkung Großheubach, wird in einer Größe von insgesamt 2.104 m² die intensive Nutzung aufgegeben und die Fläche der Nutzung als extensive Wiese zugeführt.

Die Fläche wird entsprechend der o.g. Maßnahmen zur extensiven Wiese entwickelt (Mahd, Abtransport Mähgut, Ausbringen autochthonem Saatgut).

Die am Wegrand stehende Eiche bleibt erhalten. Die bestehenden Hecken werden teilweise über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren auf Stock gesetzt.

18.1 T1

Da das Grundstück teilweise in der Beeinträchtigungszone der St 2309 liegt, geht der Bereich innerhalb dieser Zone (1.562 m²) mit der Hälfte, der Bereich der außerhalb der Zone liegt (542 m²) mit seiner gesamten Fläche in die Ausgleichsberechnung ein.

Wird ersetzt durch Seite 18.1 T2

18.1 T2

Da das Grundstück teilweise in der Beeinträchtigungszone der St 2309 liegt, geht der Bereich innerhalb dieser Zone (1.562 m²) mit der Hälfte, der Bereich der außerhalb der Zone liegt (542 m²) mit seiner gesamten Fläche in die Ausgleichsberechnung ein.

5.4.2 Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt (E - Ersatz)

Da im direkten Umfeld der Maßnahme "Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord/Großheubach Gewerbegebiet Auweg" keine weiteren Ausgleichsflächen festgelegt werden konnten, wurde das Grundstück Fl.Nr. 4366 in der Gemarkung Kleinheubach, mit einer Größe von 2.560 m² ausgewählt. Es befindet sich im Eigentum des Freistaat Bayern.

Die Fläche befindet sich nicht mehr im näheren Umfeld der Maßnahme, jedoch im gleichen Naturraum-Hauptanteil (D55 "Odenwald, Spessart und Südrhön"), womit die rechtlichen Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG erfüllt sind.

Fläche E1 T2 Auf dem Grundstück Fl.Nr. 4366, Gemarkung Kleinheubach, wird die intensive landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben und die Fläche einer extensiven Nutzung zugeführt. Hierzu wird die gesamte Fläche zweimal pro Jahr (Mai und Oktober) gemäht und das Mähgut abtransportiert. Durch die Entnahme der Nährstoffe entsteht eine Magerwiese, die sich u.a. durch den Samenflug aus den umgebenden Flächen entwickeln kann. Unterstützend kann die Aussaat von autochthonem Saatgut für Streuobstwiesen erfolgen.

Unmittelbar nach Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung werden 17 Obstbäume unterschiedlicher alter regionaler Sorten (Apfel, Birne, Zwetschge) in der Größe H 2xv 8-10 in einem Abstand von mind. 12 m - 15 m gepflanzt. Der erforderliche Erziehungsschnitt erfolgt jährlich.

Die Fläche wird mit ihrer gesamten Größe angerechnet.

5.5 Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild (G - Gestaltung)

Die festgestellten Schäden am Landschaftsbild werden durch Pflanzungen im Bereich der neuen Böschungen sowie der Randbereiche des "Knoten 3" ausgeglichen.

Hierzu werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- G1 Einsaat von Landschaftsrasen, ohne Kräuter, mit 10 g/m², ca. 1,5561 ha, auf den Nachweis von autochthonem Saatgut wird hingewiesen.
- G2 Mindestens 2-reihige Heckenpflanzung oder Anpflanzung von Gebüsch auf Böschungsflächen oder auf von Rampen umschlossenen Flächen. Diese Anpflanzungen dienen in erster Linie der landschaftlichen Einbindung der Trasse, insbesondere auch der Brückenrampen und vermindern dort die Erosionsgefahr. Darüber hinaus schützen sie die angrenzenden Flächen vor Immissionen und bieten Windschutz auf den Fahrbahnen. Angepflanzt werden ausschließlich standortheimische Sträucher. Bei Gehölzpflanzungen auf Böschungen unterhalb der Sichtflächen werden keine Bäume eingebracht, ca. 0,1105 ha.

5.6 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsmaßnahmen

Siehe Tabellen in der Unterlage 12.5 und 12.7, Maßnahmenblätter Unterlage 12.6

6. Zusammenfassung

In der vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplanung wird der Eingriff in den Naturhaushalt sowie die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Maßnahme "St 2309 - Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord/Großheubach Gewerbegebiet Auweg" betrachtet, bewertet und ausgeglichen.

Die Maßnahme betrifft einen Bereich, der durch die Errichtung der Umgehung Miltenberg bereits stark beeinträchtigt wurde und nun durch den täglichen Verkehrsstrom von mehr als 10.000 Fahrzeugen erheblich vorbelastet ist.

Der "Knoten 3" schließt an ein bereits errichtetes Brückenbauwerk beidseitig an. Es werden zwei Kreisverkehrsplätze im nördlichen und südlichen Bereich zur kreuzungsfreien Verkehrsregelung vorgesehen.

Diese ermöglichen ein reibungsloses An- und Abfahren zu den Wohngebieten Miltenberg - Nord, bzw. zum Schulzentrum sowie zu den angeschlossenen Gewerbegebieten und wird zu einer erheblichen Entlastung des Einmündungsbereiches Großheubacher Straße / Nikolaus-Fasel Straße führen.

5.5 Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild (G - Gestaltung)

Die festgestellten Schäden am Landschaftsbild werden durch Pflanzungen im Bereich der neuen Böschungen sowie der Randbereiche des " Knoten 3 " ausgeglichen.

Hierzu werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

G1 T1 Einsaat von Landschaftsrasen, Mindestkräuteranteil 30 %, mit 10 g/m², ca. 1,5561 ha, auf den Nachweis von autochthonem Saatgut wird hingewiesen.

Um wertvolle Magerstandorte zu entwickeln, wird auf eine Oberbodenandeckung im Bereich der Böschungen soweit möglich verzichtet.

G2 Mindestens 2-reihige Heckenpflanzung oder Anpflanzung von Gebüsch auf Böschungsf lächen oder auf von Rampen umschlossenen Flächen. Diese Anpflanzungen dienen in erster Linie der landschaftlichen Einbindung der Trasse, insbesondere auch der Brückenrampen und vermindern dort die Erosionsgefahr. Darüber hinaus schützen sie die angrenzenden Flächen vor Immissionen und bieten Windschutz auf den Fahrbahnen. Angepflanzt werden ausschließlich standortheimische Sträucher. Bei Gehölzpflanzungen auf Böschungen unterhalb der Sichtflächen werden keine Bäume eingebracht, ca. 0,1105 ha.

5.6 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsmaßnahmen

Siehe Tabellen in der Unterlage 12.5 T1 und 12.7 T1, Maßnahmenblätter Unterlage 12.6 T1

5.7 T1 Abnahme und Meldung der Ausgleichsflächen

Sämtliche Ausgleichs-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen müssen gemeinsam mit Staatlichem Bauamt Aschaffenburg sowie der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Miltenberg abgenommen werden.

Die Ausgleichsflächen müssen nach Abnahme dem Landesamt für Umwelt, Ökoflächenkataster, gemeldet werden.

6. Zusammenfassung

In der vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplanung wird der Eingriff in den Naturhaushalt sowie die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Maßnahme " St 2309 - Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord/Großheubach Gewerbegebiet Auweg " betrachtet, bewertet und ausgeglichen.

Die Maßnahme betrifft einen Bereich, der durch die Errichtung der Umgehung Miltenberg bereits stark beeinträchtigt wurde und nun durch den täglichen Verkehrsstrom von mehr als 10.000 Fahrzeugen erheblich vorbelastet ist.

5.5 Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild (G - Gestaltung)

Die festgestellten Schäden am Landschaftsbild werden durch Pflanzungen im Bereich der neuen Böschungen sowie der Randbereiche des " Knoten 3 " ausgeglichen.

Hierzu werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

G1 T1 Einsaat von Landschaftsrasen, **Mindestkräuteranteil 30 %**, mit 10 g/m², ca. 1,5561 ha, auf den Nachweis von autochthonem Saatgut wird hingewiesen.

Um wertvolle Magerstandorte zu entwickeln, wird auf eine Oberbodenandeckung im Bereich der Böschungen soweit möglich verzichtet.

G2 Mindestens 2-reihige Heckenpflanzung oder Anpflanzung von Gebüsch auf Böschungsflächen oder auf von Rampen umschlossenen Flächen. Diese Anpflanzungen dienen in erster Linie der landschaftlichen Einbindung der Trasse, insbesondere auch der Brückenrampen und vermindern dort die Erosionsgefahr. Darüber hinaus schützen sie die angrenzenden Flächen vor Immissionen und bieten Windschutz auf den Fahrbahnen. Angepflanzt werden ausschließlich standortheimische Sträucher. Bei Gehölzpflanzungen auf Böschungen unterhalb der Sichtflächen werden keine Bäume eingebracht, ca. 0,1105 ha.

5.6 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsmaßnahmen

Siehe Tabellen in der **Unterlage 12.5 T2** und **12.7 T2**,
Maßnahmenblätter Unterlage **12.6 T2**

5.7 T1 Abnahme und Meldung der Ausgleichsflächen

Sämtliche Ausgleichs-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen müssen gemeinsam mit Staatlichem Bauamt Aschaffenburg sowie der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Miltenberg abgenommen werden.

Die Ausgleichsflächen müssen nach Abnahme dem Landesamt für Umwelt, Ökoflächenkataster, gemeldet werden.

6. Zusammenfassung

In der vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplanung wird der Eingriff in den Naturhaushalt sowie die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Maßnahme " St 2309 - Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord/Großheubach Gewerbegebiet Auweg" betrachtet, bewertet und ausgeglichen.

Die Maßnahme betrifft einen Bereich, der durch die Errichtung der Umgehung Miltenberg bereits stark beeinträchtigt wurde und nun durch den täglichen Verkehrsstrom von mehr als 10.000 Fahrzeugen erheblich vorbelastet ist.

19.1 T1

Der "Knoten 3" schließt an ein bereits errichtetes Brückenbauwerk beidseitig an. Es werden zwei Kreisverkehrsplätze im nördlichen und südlichen Bereich zur kreuzungsfreien Verkehrsregelung vorgesehen.

Diese ermöglichen ein reibungsloses An- und Abfahren zu den Wohngebieten Miltenberg - Nord, bzw. zum Schulzentrum sowie zu den angeschlossenen Gewerbegebieten und wird zu einer erheblichen Entlastung des Einmündungsbereiches Großheubacher Straße / Nikolaus-Fasel Straße führen.

Die als Unterlage 12.9 im Anhang beigefügte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet die potentiell zu erwartenden Tier- und Pflanzenarten und deren Beeinträchtigung durch die Maßnahme "Knoten 3".

Sie kommt zum Ergebnis, dass

"die geplante Anlage von 2 Kreisverkehrsplätzen an der Umgehungsstraße Miltenberg - Großheubach für im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte Arten sowie für weitere nach § 54 Abs. 2 geschützte Arten, für die ein Vorkommen im Eingriffsbereich potentiell möglich ist, unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) mit keinem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verbunden.

Auch für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ist kein Verbotstatbestand erfüllt. Mit einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu rechnen."

Es werden ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ausgearbeitet, die in die vorliegende landschaftspflegerische Begleitplanung übernommen wurden.

7. Quellenverzeichnis

- Planfeststellungsunterlagen St 507, St 2309, St 2310, Verlegung bei Bürgstadt, Großheubach und Miltenberg
- Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben, Stand 25.01.2006
- Faunistische Kartierung zum LPB zur Verlegung der St 507, St 2309 und St 2310 bei Bürgstadt, Großheubach und Miltenberg
- Biotopkartierung Bayern mit Daten der FIS Natur Online Datenbank (Nachweis von Natura 2000 Gebieten mit Flora-Fauna-Habitat und EU-Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturpark)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Miltenberg
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
- Mustergliederung für den Textteil zum LPB
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

8. Weitere Unterlagen

12.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	M 1 : 2.000
12.3	Landschaftspflegerischer Eingriffsplan	M 1 : 2.000
12.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	M 1 : 1.000
12.5	Berechnung Ausgleichsflächen	
12.6	Maßnahmenblätter	
12.7	Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich	
12.8	Übersichtslageplan	M 1 : 5.000
12.9	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	

Wird ersetzt durch Seite 21 T1

8. Weitere Unterlagen

12.2 T1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	M 1 : 2.000
12.3 T1	Landschaftspflegerischer Eingriffsplan	M 1 : 2.000
12.4 T1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	M 1 : 1.000
12.5 T1	Berechnung Ausgleichsflächen	
12.6 T1	Maßnahmenblätter	
12.7 T1	Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich	
12.8 T1	Übersichtslageplan	M 1 : 5.000
12.9	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	

Wird ersetzt durch Seite 21 T2

8. Weitere Unterlagen

12.2 T1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	M 1 : 2.000
12.3 T1	Landschaftspflegerischer Eingriffsplan	M 1 : 2.000
12.4 T2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	M 1 : 1.000
12.5 T2	Berechnung Ausgleichsflächen	
12.6 T2	Maßnahmenblätter	
12.7 T2	Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich	
12.8 T2	Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	M 1 : 5.000
12.9	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	